

Janna Clara Pirk*

Tagungsbericht 8. Tagung GRUR Junge Wissenschaft

I. Zur Tagung

Am 23. und 24. Juni 2023 fand die achte Tagung GRUR Junge Wissenschaft – Kolloquium zum Gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht unter dem Titel „Plattformen – Grundlagen und Neuordnung des Rechts digitaler Plattformen“ statt. Rund einhundert Doktorand:innen, Habilitant:innen sowie Juniorprofessor:innen und Berufseinsteiger:innen bis zum dritten Berufsjahr folgten der Einladung nach Potsdam, um dort den Forschungsergebnissen der Referent:innen zu lauschen und mit diesen in einen Dialog zu treten – sowohl in der sich den Vorträgen anschließenden Diskussion als auch in den Pausen, welche neben kulinarischer Versorgung auch die Chance für individuelle Fragen sowie einen weiteren fachlichen und persönlichen Austausch boten. In vier Panels wurden verschiedene Aspekte der Plattformregulierung betrachtet. Inhaltlich setzten die Teilnehmer:innen sich dabei insbesondere mit dem Umfang und der Wirkung europäischer Regulierungsansätze sowie Möglichkeiten der privaten Rechtsdurchsetzung innerhalb dieser auseinander. Die Organisation der Tagung in diesem Jahr übernahmen *Prof. Dr. Johannes Buchheim* (LL.M. Yale)¹, *Dr. Viktoria Kraetzig*², *Prof. Dr. Juliane Mendelsohn*³ und *Prof. Dr. Björn Steinrötter*⁴.

II. Eröffnung

Nachdem *Dr. Viktoria Kraetzig* die Teilnehmer:innen willkommen geheißen und einen Dank an Sponsor:innen⁵ und Mitarbeiter:innen ausgesprochen hatte, ging das Wort

* Die Verfasserin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Juniorprofessur für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Recht der Digitalisierung (Prof. Dr. Anna K. Bernzen) an der Universität Regensburg.

1 Prof. Dr. Johannes Buchheim (LL.M. Yale) ist Professor für Öffentliches Recht und Recht der Digitalisierung an der Philipps-Universität Marburg.

2 Dr. Viktoria Kraetzig ist Habilitandin an der Goethe-Universität Frankfurt am Main.

3 Prof. Dr. Juliane Mendelsohn ist Juniorprofessorin und Leiterin des Fachgebietes Law and Economics of Digitization an der Technischen Universität Ilmenau.

4 Prof. Dr. Björn Steinrötter ist Inhaber der Juniorprofessur für IT-Recht und Medienrecht an der Universität Potsdam.

5 GRUR, Nomos, Simmons & Simmons und Osborne Clarke.

zunächst an *Prof. Dr. Jens Petersen*⁶. Er betonte die traditionelle Auseinandersetzung der juristischen Fakultät Potsdam mit dem Medien- und Informationsrecht, begründet unter anderem durch die Nähe zu den Filmstudios sowie der Filmuniversität Babelsberg. *Stephan Freischem*⁷, dessen Grußworte sich anschlossen, teilte seine große Freude über die wachsende Teilnehmerzahl sowie über die stetig wachsende Zahl eingereichter Paper zur Veranstaltung, die vor noch nicht zehn Jahren ins Leben gerufen wurde und insbesondere der Nachwuchsförderung dient, mit. *Dr. Daniel Kendziur*⁸ stellte anschließend die Kanzlei Simmons & Simmons vor und betonte, dass die Kanzlei die Veranstaltung insbesondere deswegen gerne unterstütze, weil diese sich in hohem Maße mit Themen auseinandersetzt, die Wissenschaft und Praxis verbinden.

III. Zu den Vorträgen

1. Panel 1 – Rechte und Gegenrechte an Plattformen

Das erste Panel startete nun unter der Moderation von *Prof. Dr. Péter Mezei*⁹ mit einem Vortrag von *Dr. Aurelija Lukoseviciene*¹⁰ zum Thema „Gig Authorship: protection of platform authors in the context of the EU DSM Directive“. *Lukoseviciene* beschäftigte sich mit der Rolle des Urhebers im Plattformkontext. Plattformen seien außerordentlich mächtig, was unter anderem daraus folge, dass sie ihr Umfeld und damit auch den Markt, in dem Urheber ihre Werke veröffentlichten, selbst gestalteten. Dies könne zu einem gestörten Machtverhältnis und zur finanziellen Ausbeutung der einzelnen Urheber führen. Um das gestörte Machtverhältnis zu beschreiben, nutzte sie zwei Beispiele: YouTube und Roblox. Der Urheber bleibe hier zwar grundsätzlich der Inhaber des Urheberrechts, die Plattform schaffe sich selbst aber Möglichkeiten, Inhalte zu moderieren, den Account des Urhebers zu löschen oder beispielsweise den Urheber von seiner Vergütung auszuschließen. Die Kontrolle der Plattformbetreiber werde zudem durch die durch die Plattform vorgegebenen Systeme zur Monetarisierung unterstützt. Die Vortragende stellte sich die Frage, ob die DSM-Richtlinie auf diesen Fall von Plattformen Anwendung findet, was aktuell insbesondere im Falle einer sogenannten „royalty-free licence“, also einem eingeräumten Nutzungsrecht, für das der Urheber keine direkte Vergütung erhält, nicht zutreffe. Sie forderte jedoch, die DSM-Richtlinie sollte Anwendung finden, um die in Art. 18 bis 22 DSM-Richtlinie genannten Vorgaben auch auf die genannten Plattformen anwenden zu können und den Urheber damit in eine stärkere Rolle zu versetzen.

6 Prof. Dr. Jens Petersen ist Dekan sowie Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches und Internationales Wirtschaftsrecht an der Universität Potsdam.

7 Dipl.-Ing. Stephan Freischem ist Generalsekretär bei der GRUR.

8 Dr. Daniel Kendziur ist Partner bei Simmons & Simmons in München.

9 Prof. Dr. Péter Mezei ist Assoz. Professor an der University of Szeged.

10 Dr. Aurelija Lukoseviciene ist Researcher an der Lund University.

Als nächste trug *Jasmin Brieske*¹¹ zum Thema „Vom Recht, Online-Inhalte als gesetzlich erlaubt zu kennzeichnen“ vor. Zunächst stellte sie Art. 17 DSM-Richtlinie als diejenige Norm vor, die die Haftung der Plattformbetreiber soweit verschärft habe, dass diese sich nicht mehr lediglich auf ein Notice-and-takedown-Verfahren stützen könnten, sondern Filtersysteme einrichten müssten, um den Haftungsanforderungen bzw. -privilegierungen gerecht zu werden. Da solche Filtersysteme nicht in der Lage seien, Schrankenregelungen zu berücksichtigen, habe der Gesetzgeber das System mutmaßlich erlaubter Nutzungen etabliert. Als gesetzlich erlaubt markierte Inhalte dürften danach nicht mehr einer Vorabfilterung und -blockierung unterfallen. *Brieske* stellte sich die Frage, inwieweit Nutzer:innen, denen die Möglichkeit, ihren Inhalt als gesetzlich erlaubt zu kennzeichnen, durch die Plattform nicht gegeben werde, einen individuellen Anspruch auf Anpassung des Filtersystems haben. § 18 Abs. 6 UrhDaG bietet zumindest für Vereine die Möglichkeit, gegen wiederholt fälschlicherweise blockierte erlaubte Nutzungen vorzugehen; eine solche Vorgehensweise ergebe sich für einzelne Nutzer:innen jedoch nicht direkt aus dem Gesetz. Während die Referentin § 9 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Nr. 3 UrhDaG sowie Art. 17 Abs. 9 der DSM-Richtlinie und auch § 823 Abs. 1 BGB oder § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 9 ff. UrhDaG als mögliche Anspruchsgrundlagen für Einzelpersonen verneinte, sah sie den Erfolg eher in vertragsrechtlichen Anspruchsgrundlagen. Zwar werde § 241 Abs. 2 BGB als mögliche Anspruchsgrundlage deswegen abgelehnt, weil diese auf der Rechtsfolgenseite nur zum Sichtbarmachen eines einzelnen Inhalts verpflichtet würde. Das Mängelgewährleistungsrecht unter Berücksichtigung des Art. 8 der Digitale-Inhalte-Richtlinie könne hier jedoch zu anderen Ergebnissen führen. Ein Anspruch auf Nacherfüllung würde auch die Anpassung des Filtersystems beinhalten. In der Diskussion wurde problematisiert, dass Nutzer:innen nicht immer einschätzen können, ob die von ihnen geteilten Inhalte gesetzlich erlaubt sind, was zu Unsicherheiten führen kann.

2. Panel 2 – Private Enforcement-Strukturen des Plattformrechts

Das zweite Panel startete unter der Moderation von *Dr. Max Dregelies*¹² mit einem Vortrag von *Max-Julian Wiedemann*¹³ zum Thema „Die Zukunft der Störerhaftung im Äußerungsrecht“. Er stellt sich die Frage, ob der BGH nach den jüngsten Entwicklungen im Urheberrecht wohl auch im Äußerungsrecht eine Täterhaftung des Plattformbetreibers etablieren wird. Die Tatsache, dass im Äußerungsrecht nur Nutzer:innen als Täter:innen auf Schadensersatz haften und der Plattformbetreiber als Störer nur auf Unterlassung bzw. Beseitigung, stelle insbesondere aufgrund der möglichen Anonymität der Nutzer:innen oft keine befriedigende Lösung für eine von der Äußerung betroffene Person dar. *Wiedemann* betrachtete zukünftige Rechtsakte und

11 Jasmin Brieske ist Doktorandin und wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main.

12 Dr. Max Dregelies ist Akademischer Rat a.Z. an der Universität Trier.

13 Max-Julian Wiedemann LL.M. (Stellenbosch) ist Rechtsanwalt bei CMS in Hamburg.

stellte fest, dass sich sowohl aus dem Digital Services Act als auch aus dem sich noch entwickelnden Gesetz gegen digitale Gewalt keine Änderung des Haftungsregimes der Störerhaftung ergibt. Die Übertragbarkeit des Wandels der Haftung im Wettbewerbs- und Urheberrecht auf das Äußerungsrecht verneinte er unter anderem deshalb, weil der BGH ausdrücklich an der Störerhaftung im Äußerungsrecht festhalte und es im Äußerungsrecht anders als beispielsweise im Urheberrecht keine europarechtliche Prägung gebe. *Wiedemann* setzte sich im Folgenden mit dem Argument des fehlenden effektiven Rechtsschutzes auseinander, welches sich aus der Tatsache ergeben könnte, dass der Plattformbetreiber als Störer nicht auf Schadensersatz hafte. Er widerlegte das Argument jedoch zutreffend mit der Aussage, dass es im Äußerungsrecht ohnehin selten zu einem für den materiellen Schadensersatz nötigen Schaden komme und dass die Genugtuungsfunktion, welcher ein immaterieller Schadensersatz bzw. Geldentschädigungsanspruch dienen solle, gegenüber einem Plattformbetreiber gar nicht bestehen könne, sondern nur gegenüber dem Verfasser der rechtsverletzenden Äußerung. Es bestehe damit insgesamt kein Bedürfnis für einen Schadensersatzanspruch gegen den Plattformbetreiber. Sollte eine Täterhaftung der Plattformbetreiber doch angestrebt werden, so gab *Max-Julian Wiedemann* zu bedenken, dass proaktive technische Maßnahmen in Form von Uploadfiltern im Rahmen des Äußerungsrechts aufgrund der erforderlichen umfassenden Abwägung der Grundrechtspositionen sowie des Kontextes der Äußerung noch weitaus schwieriger umzusetzen seien als im Urheberrecht. Insgesamt hielt er einen Wechsel der Störerhaftung von Plattformen hin zur Täterhaftung im Äußerungsrecht für möglich, jedoch für unwahrscheinlich.

Es schloss sich ein Vortrag von *Johannes Weigl*¹⁴ zum Thema „Perspektiven privater Rechtsdurchsetzung des DMA“ an. Aufgrund der geringen Ressourcen der EU-Wettbewerbskontrolle vertrat er die Auffassung, private Rechtsdurchsetzung könne nicht nur unterstützend gegenüber der behördlichen Rechtsdurchsetzung wirken, sondern sogar eine Vorreiterrolle einnehmen, was sich insbesondere in der Schnelligkeit von Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz zeige, während Kommissionsverfahren deutlich mehr Zeit in Anspruch nehmen könnten. Private Rechtsdurchsetzung sei im DMA zwar nicht explizit geregelt, solle aber, wie sich im Gesetzgebungsverfahren und auch in Art. 39 und 42 DMA zeigt(e), möglich sein. Sie könne dadurch gefordert sein, dass ein Bedürfnis nach dieser infolge mangelnder behördlicher Rechtsdurchsetzung bestehe. Dieses rein öffentliche Interesse reiche jedoch als Legitimation nicht aus; es sei immer primär ein privates Interesse nötig. Erforderlich sei dafür, herauszufinden, ob die im DMA statuierten Pflichten auch zumindest dem Individualrechtsschutz dienen und self-executing seien. Letzteres bejahte der Referent für Art. 5, 6 und 7 des DMA. Daraufhin betrachtete er, welche unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen im Rahmen der privaten Rechtsdurchsetzung bestehen. Hier sei nach dem Rechtsschutzziel zu differenzieren. In Bezug auf quasi-negatorische Ansprüche und Schadensersatzansprüche zog er eine Parallele zum nationalen Kartellrecht und hängte diese an §§ 33 ff. GWB

14 Johannes Weigl ist Doktorand an der Ludwig-Maximilians-Universität München und akademischer Mitarbeiter an der Universität Potsdam.

sowie § 823 Abs. 2, 1004 BGB analog auf. Auf Nachfrage in der Diskussion dahingehend, dass der DMA für das Verhältnis zu nationalen Vorschriften Interpretationsspielraum biete, stellte er klar, dass im Regierungsentwurf gerade auf eine Anwendung der §§ 33 ff. GWB verwiesen wird. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so würde er – wie vor der GWB-Novelle – die §§ 823 Abs. 2, 1004 BGB analog für anwendbar halten. Auf ein positives Tun gerichtete Leistungsansprüche könnten im Gegensatz dazu aus den Art. 5 bis 7 DMA direkt hergeleitet werden. Seinen Vortrag ergänzt Weigl damit, dass er verschiedene prozessuale Problemkreise aufzeigte. Explizit nannte er hier mögliche Veränderungen im Pflichtengefüge (da die Kommission in Art. 9 und 10 DMA die Möglichkeit hat, von Pflichten zu befreien, bzw. diese auszusetzen), mögliche Vergleiche oder Rücknahmen von Klagen gegenüber mächtigen Klagegegnern und damit die Verhinderung von Grundsatzentscheidungen,¹⁵ die an sehr hohe Voraussetzungen geknüpfte Leistungsverfügung im einstweiligen Rechtsschutz und Beweis- und Schadensbeurteilungsschwierigkeiten.

Das Thema der privaten Rechtsdurchsetzung wurde auch durch Dr. Patrick Zurth¹⁶ in seinem Vortrag unter dem Titel „Private Rechtsdurchsetzung im Digital Services Act“ näher beleuchtet. Zur Veranschaulichung der Relevanz privater Rechtsdurchsetzung stellte er eine Liste letztinstanzlicher Entscheidungen im Rahmen von privater Rechtsdurchsetzung auf nationaler Ebene den behördlichen Maßnahmen des Bundesamtes für Justiz auf Grundlage des NetzDG gegenüber. Es fiel direkt auf, dass die dargestellte Anzahl an Bußgeldern gegenüber den Rechtsschutzmaßnahmen Privater verschwindend gering ist. Dass private Rechtsdurchsetzung viel mehr Anwendung finde, begründete Zurth unter anderem mit dem rechtsökonomischen Argument, dass Private gegenüber den Behörden über einen Informationsvorsprung verfügten, da sie selbst von verletzendem Verhalten auf Plattformen betroffen seien. Hinsichtlich der Frage, wann Unionsrecht überhaupt Privaten Rechte verleihe, stellt er den aus der Literatur stammenden Ansatz der funktionalen Subjektivierung vor, nach welchem die Europäische Kommission Bürger:innen dazu instrumentalisieren, bei der Rechtsdurchsetzung zu helfen. Er war der Meinung, funktionale Subjektivierung könne zwar als Punkt bei der Auslegung von Unionsrecht herangezogen werden, es sollten jedoch auch die Grundrechtsbezogenheit einer Regelung, der Wortlaut und auch mögliche Rechtsfolgenregelungen mit einbezogen werden. Anhand der vorgestellten Kriterien betrachtete Zurth einzelne Regelungen des DSA, welcher gem. Art. 1 Abs. 1 und gem. Erwgr. 3 und 9 S. 1 auch individuelle Rechte schützen solle. Ausdrücklich werde der Individualrechtsschutz dabei etwa in Erwgr. 55 S. 4 und in Art. 20 Abs. 4 S. 2 sowie Art. 54 angesprochen; implizite Regelungen fänden sich in Art. 9, 10 und Art. 86 Abs. 1 DSA. Anschließend setzte sich der Referent mit den Pflichten, welche der DSA statu-

15 Rücknahmen könnten hier nach Ansicht des Referenten durch eine Einschränkung der Dispositionsbefugnis der Kläger:innen herbeigeführt werden, welche insb. durch ein doch enormes öffentliches Interesse hinter solchen über Grundsatzfragen entscheidenden Klagen gerechtfertigt sein kann.

16 Dr. Patrick Zurth LL.M. (Stanford) ist Akademischer Rat a.Z. an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

iert (bspw. Kontaktstellen und Transparenzberichte) auseinander und stellte zunächst fest, dass all die zunächst bezeichneten Pflichten behördlich durchsetzbar sind. Nur ein kleiner Teil des Pflichtenkatalogs im DSA (bspw. solche Pflichten, die AGB betreffen, Art. 14 DSA sowie ein Anspruch auf ein Meldeverfahren nach Art. 16 DSA), seien auch individualrechtsschützend. Geschützt würden dabei die Rechte von Nutzer:innen, welche im Rahmen des DSA auch außenstehende Personen, also solche, die keinen Vertrag mit dem Plattformbetreiber geschlossen haben, sein könnten. In der Diskussion wurde angemerkt, dass diese Auffassung gerade deswegen zutreffend sei, da sonst Nutzer:innen von Suchmaschinen, die in der Regel keinen Account erstellen, nicht vom Anwendungsbereich erfasst wären. Alternativ kam die Idee auf, dass eine Einstufung des Nutzer:innenbegriffs anhand verschiedener Arten von Online-Produkten (Plattformen, Suchmaschinen) vorgenommen werden könne. Insgesamt wurde im Vortrag deutlich, dass private Rechtsdurchsetzung auch unter dem DSA eine große Rolle – insbesondere auch gegenüber behördlicher Rechtsdurchsetzung – spielen wird.

Trotz wetter- und damit anreisebedingter Programmverschiebung schloss sich an diesen Vortrag thematisch stimmig der Vortrag von *Lars Pfeiffer*¹⁷ an, welcher zu „Daten Zugangsregeln in P2B-VO, DMA, DSA: Machtmissbrauchsverhinderung, Wettbewerbsförderung und Risikoeindämmung?“ referierte. Dabei stellte er zunächst heraus, dass Plattformbetreiber eine privilegierte Datenzugangsposition haben, was insbesondere auch wettbewerbsrechtliche Bedeutung haben könne, wie auch die GWB-Novelle und die Entwicklungen des DMA zeigten. Plattformbetreiber könnten so „ihre eigenen Spielregeln“ für die Nutzung der Plattform schaffen und durch ihre Monopolstellung als Dateninhaber auch Mitbewerbern schaden. Diese Problematik werde durch die zunehmende Bedeutung von Plattformen als Informationsmedium nur verstärkt. In P2B-VO, DMA und DSA fänden sich Daten Zugangsregelungen, die dazu beitragen sollen, die Monopolstellung des Plattformbetreibers aufzubrechen. Innerhalb der P2B-VO setzte sich *Pfeiffer* dabei mit Transparenzpflichten auseinander, welche die einzigen Regelungen zugunsten des Datenzugangs in dieser Verordnung darstellten. Er stellte dabei Art. 7 Abs. 3 lit. a und Art. 9 Abs. 1 vor. Innerhalb des DMA stellten Art. 5 und 6 zentrale Normen für Verpflichtungen der Torwächter dar, wobei der Referent betonte, dass die Verpflichtungen aus Art. 6 durch die Kommission innerhalb von Durchführungsrechtsakten konkretisiert werden könnten. Art. 6 Abs. 8 bis 11 führe dabei verschiedene Daten Zugangsrechte für Endnutzer, gewerbliche Nutzer und Wettbewerber auf. Auch der DSA biete verschiedene Daten Zugangsregelungen, zu nennen seien hier Art. 40 Abs. 1 für die Kommission und die Koordinatoren für digitale Dienste, Art. 40 Abs. 4 als eine Forschungsdatenklausel und Art. 40 Abs. 12, der einen Echtzeitzugang zu Daten für Forscher statuiere. *Pfeiffer* lobte schlussendlich den Gesamtansatz und die Vorreiterrolle, die die EU bei der Schaffung von Daten Zugangsrechten einnimmt, sowie die Umsetzung als Verordnungen, welche eine Binnenmarktfragmentierung verhindere. Auch der gestufte Regelungsansatz sowie das Potential, die Geschäftspraktiken digitaler Plattformen sowie von ihnen ver-

17 Lars Pfeiffer ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Kassel.

wendeten Algorithmen besser nachvollziehen zu können, begrüßte er. Der Referent kritisierte jedoch die nur punktuell wirkenden Datenzugangsansprüche für Akteure aus der Wirtschaft in Art. 6 Abs. 8 bis 11 DMA und sah hier die Potentiale der europäischen Datenwirtschaft nicht realisiert. Hier könne der Data Act in seiner finalen Fassung vielleicht noch Abhilfe leisten. Eine noch größere Problematik sah Pfeiffer darin, dass die Wirksamkeit einer Vielzahl der Regelungen (bspw. Art. 6 Abs. 8 bis 11 DMA und die Frage, auf welche Weise Daten bereitzustellen sind) abhängig von Konkretisierungen der Kommission sei, welche, so nach Ansicht des Referenten, nicht immer (zeitnah) von ihren Kompetenzen Gebrauch mache.

Am Ende des ersten Tages lud Osborne Clarke zum Grillen auf die Dachterrasse der Kanzlei in Berlin ein.

3. Panel 3 – Interdisziplinäre Perspektiven auf das Plattformrecht

Unter der Moderation von Prof. Dr. Tabea Bauermeister¹⁸ wurden im ersten Panel des Tages „Interdisziplinäre Perspektiven auf das Plattformrecht“ in den Blick genommen und dabei sowohl die Problematik einer international zersplitterten Gatekeeper-Regulierung als auch die Beeinflussung von Nutzer:innen durch Plattformgestaltung beleuchtet.

Liza Herrmann¹⁹ und Lukas Kestler²⁰ läuteten das fachliche Programm des Tages mit ihrem Vortrag zum Thema „Herausforderungen durch international heterogene Gatekeeper-Regulierung“ ein. Der Tatsache, dass sich durch die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit datenbasierter Geschäftsmodelle weltweit identische Wettbewerbsprobleme ergeben, werde in rechtlicher Hinsicht international durch unterschiedliche Initiativen zur Regulierung großer Plattformunternehmen begegnet. Aufgrund dieser heterogenen einzelstaatlichen Regulierungsansätze bestehe jedoch die Gefahr eines „regulatorischen Flickenteppichs“. Für Plattformunternehmen entstünden auf diese Weise unüberschaubare Compliance-Anforderungen, und auch für Wettbewerbsbehörden werden die Anforderungen immer undurchsichtiger. Die beiden Referent:innen stellten Regulierungsinitiativen aus UK, Japan und den USA und demgegenüber die unionsrechtliche Regulierung durch den DMA vor. Insbesondere der japanische Ansatz, in welchem eine gewisse „Co-Regulierung“ zwischen Gesetzgeber und Unternehmen statfinde und letzteren freigestellt werde, wie sie die vorgegebenen Ziele auf proaktiver, freiwilliger Basis verwirklichen wollten, steche als Gegenstück zum doch eher stark durchgreifenden Ansatz im Rahmen der EU-Regulierung hervor. In der späteren Diskussion wurde noch einmal zum Ausdruck gebracht, wie unvorstellbar der auf einem proaktiven Vorgehen der Unternehmen basierende japanische Ansatz

18 Prof. Dr. Tabea Bauermeister ist Juniorprofessorin für Bürgerliches Recht und Recht der algorithmenbasierten Wirtschaft an der Universität Regensburg.

19 Liza Herrmann ist Doktorandin und wissenschaftliche Mitarbeiterin im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht am Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb.

20 Lukas Kestler ist Doktorand und wissenschaftlicher Mitarbeiter im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht am Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb.

wirkt. Die Referent:innen stellten sich anhand der vorherigen Ausführungen die Frage, ob eine solche heterogene Plattformregulierung in der Form fortgeführt werden könne und auch sollte, oder ob sie ein strategisches Umdenken notwendig mache. Einen homogenen Ansatz sahen sie dabei als nicht zielführend. Als vermittelnde Lösung präsentierte *Herrmann* und *Kestler* den sogenannten „Three Pillars Approach“, innerhalb welchem eine funktionierende internationale Plattformregulierung auf flexiblere gesetzgeberische Abstimmung, engmaschige internationale Behördenzusammenarbeit und frühzeitige Beteiligung von Plattformunternehmen gestützt werde.

Einen Blick über den juristischen Tellerrand hinaus konnten die Zuhörer:innen im nächsten Vortrag erhalten. *Helena K. Jahromi*²¹ und *Deborah Löschner*²² setzten sich aus juristischer und psychologischer Sicht mit dem Thema „Catch me if you can? Befunde zur Wirksamkeit und Regulierung von Dark Patterns auf digitalen Plattformen“ auseinander. Dark Patterns könnten Nutzer:innen dabei sowohl bei der Auswahl der Inhalte als auch bei der Art der Präsentation begegnen. Dabei sei zwischen ergebnisrelevanten Einflussnahmen und Einflussnahmeversuchen sowie zwischen Dark Patterns, die sich auf das Oberflächendesign beschränkten und solchen, die das Systemdesign betreffen, zu differenzieren.²³ Der DSA biete in Erwgr. 67 eine sehr weite Definition von Dark Patterns und beschreibe unter anderem – in Abgrenzung zum Nudging – solche Beeinflussungen, die zu unerwünschten Verhaltensweisen oder ungewollten Entscheidungen führen könnten. In Art. 25 DSA würden Dark Patterns ebenfalls aufgegriffen. Da insbesondere der Begriff der Manipulation in Art. 25 DSA Auslegungsbedarf habe, setzten sich die Referentinnen mit diesem näher auseinander. Wie Menschen Entscheidungen treffen, erläuterte im Folgenden *Löschner*. Sie erklärte den Unterschied zwischen einem System 1, in welchem der Mensch automatisiert und schnell Entscheidungen in bekannten Situationen trifft und einem System 2, in welchem ein kontrollierter, bewusster Entscheidungsprozess stattfindet.²⁴ Dark Patterns setzten dabei insbesondere bei Entscheidungen, welche nach dem deutlich fehleranfälligeren System 1 getroffen werden, an. Entscheidungen würden dadurch beeinflusst, dass auf kognitive Heuristiken und kognitive Biases abgezielt wird.²⁵ *Jahromi* wandte diese psychologische Einordnung auf die juristischen Begrifflichkeiten an und stellte heraus, dass der Begriff der Manipulation so zu verstehen sei, dass eine Information zwar dieselbe bleibe, diese aber anders dargestellt und somit eine nach System 1 getroffene Entscheidung beeinflusst werde. Dem gegenüber stehe der Begriff der Täuschung, welcher die Informationsabwägung und damit eine nach System 2 getroffene Entschei-

21 Helena Kowalewska Jahromi LL.M. ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der TU Dresden und Doktorandin an der FAU Erlangen-Nürnberg.

22 M.Sc. Deborah Löschner ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Professur für Ingenieurpsychologie und angewandte Kognitionsforschung an der TU Dresden.

23 Als Beispiel für ein Dark Pattern im Systemdesign wird hier die Funktion der automatischen nächsten Wiedergabe bei YouTube genannt.

24 Hier wird Bezug genommen auf die sog. Duale Prozesstheorie nach Tversky/Kahnemann, 2011.

25 Zu nennen sind hier Default-Bias, Anker-Bias, Scarcity-Bias, Bandwagon-Effekt und Hyperbolic Discounting als Beispiele für Beeinflussungen.

dung betrifft. In Bezug auf die anfangs genannte Unterscheidung dahingehend, an welcher Stelle Dark Patterns ansetzen können, betreffe die in Art. 25 Abs. 1 DSA genannte Manipulation damit die Art der Präsentation. Das Vorgehen im DSA gegen Dark Patterns unter Berücksichtigung eines gewandelten Verbraucherleitbildes wurde insgesamt positiv bewertet, Regelungen der UGP-Richtlinie und der DS-GVO müssten dabei berücksichtigt werden. Zudem bleibe es spannend, wie die neuen Pflichten innerhalb des DSA auf behördlicher und auch privater Ebene durchgesetzt werden. In der Diskussion wurde insbesondere der sehr weit gefasste Begriff der Beeinflussung erörtert, welcher auch in Art. 25 DSA keine Eingrenzung in Richtung erwünschter oder unerwünschter Verhaltensweisen erfährt.

Macarena Viertel Iñíguez²⁶ erweiterte im folgenden Vortrag zum Thema „The Influence of Choice Architecture in Digital Ecosystems on User Behaviour and Market Efficiency“ den Blickwinkel dahingehend, dass in der wettbewerbsrechtlichen Regulierung nicht nur Daten, sondern auch die Art und Weise, wie die Aufmerksamkeit von Nutzer:innen erregt wird, betrachtet werden sollte. Die Aufmerksamkeit stelle gerade den notwendigen Zwischenschritt dar, um Daten der Nutzer:innen zu erhalten. Hierzu erläuterte sie zunächst die Funktionsweise digitaler Ökosysteme und stellte heraus, dass diese aufgrund ihrer Größe und Wichtigkeit gegenüber isolierten einzelnen Plattformen einen weitaus stärkeren Einfluss auf Nutzer:innen nähmen und damit auch einen größeren Schaden anrichten könnten. Dadurch, dass Unternehmen anhand ihrer „choice architecture“ mehr Aufmerksamkeit erregten und so auch mehr Daten generieren könnten, bestehe ein Anreiz, dies in manipulativer Weise zu tun, um ihre Gewinne zu maximieren. Digitale Ökosysteme verfügten über eine beinahe abhängig machende Benutzeroberflächengestaltung, welche Nutzer:innen über einen Trigger, der Aufmerksamkeit erregt, eine darauf basierende Handlung (Reaktion) entlocke. Nutzer:innen erhalten eine darauffolgende Belohnung für ihr Verhalten (Nutzung der Plattformen mitsamt ihrer Vorteile) und erbringen wiederum ein Investment (durch Kreieren von Persönlichkeitsprofilen).²⁷ Dieser Ablauf werde wiederholt und so für Benutzer:innen eine Gewohnheit geformt, von der Betreiber digitaler Ökosysteme profitierten. Dadurch, dass Betreiber digitaler Ökosysteme auf diese Weise Daten der Nutzer:innen generierten, könnten sie anhand von Biases und Heuristiken wiederum die Aufmerksamkeitserregung bei Nutzer:innen verstärken. Dies führe aufgrund dessen, dass Nutzer:innen keine rationalen Entscheidungen treffen könnten und Wettbewerbern anstelle zur Verbesserung ihrer Produkte eher ein Anreiz zur erfolgreicherem Täuschung der Nutzer:innen gesetzt werde, zu einem Marktversagen. Als Lösung zu diesem Problem führte Viertel Iñíguez an, dass bei der Analyse des Vorgehens von Plattformbetreibern zur Ausarbeitung derer Regulierung der Bezugspunkt der Aufmerksamkeit in den Untersuchungsrahmen mit einbezogen werden sollte und bestehende Denkmuster hinsichtlich des Wohles und der Rationalität von Verbrauchern

26 Macarena Viertel Iñíguez LL.M. ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Freien Universität Berlin.

27 Vgl. Purohit/Holzer/Barclay, 2020.

hinterfragt werden sollten. In der Diskussion wurde gefragt, ob, wenn man sich auch auf Aufmerksamkeit und nicht nur auf Daten konzentrierte, auch bei Aufmerksamkeit eine Differenzierung nach verschiedenen Kategorien vorzunehmen ist, wie es bei Daten der Fall ist.²⁸ *Macarena Viertel Iñíguez* beantwortete die Frage dahingehend, dass eine Unterscheidung nach verschiedener Qualität von Aufmerksamkeit stattfinden könnte.

*Prof. Dr. Rupprecht Podszun*²⁹ referierte im Anschluss daran als Keynote Speaker zum Thema „Plattformregulierung – große Linien, kleine Erfolge und die Rolle der Wissenschaft“. Er stellte klar, dass gerade Recht innerhalb einer „technischen Revolution“ betrieben wird. Eine sich daraus ergebende Besonderheit sei, dass der BGH mittlerweile eine Grundrechtsbindung von wirkmächtigen Plattformen als Versorgungsunternehmen (essential facility) annehme. Er stellte anhand des Facebook-Falls³⁰ dar, auf welche Art das Bundeskartellamt auf die Zusammenführung von Daten aus verschiedenen Quellen zu „Super-Profilen“ reagiert hat (§ 19 GWB i.V.m. DS-GVO) und benannte aber auch, dass es eine große Auswahl an Normen gegeben hätte, auf deren Grundlage auf das Vorgehen seitens (damals) Facebook hätte reagiert werden können.³¹ Die Vielzahl neuer Regelungen beschrieb *Podszun* als „regulatorisches Puzzle“ und stellte sich die Frage, ob es an der Zeit wäre, eine „regulatorische Atempause“ einzulegen oder ob gegebenenfalls die Abschaffung einzelner Regelungen wieder im Raum stehe. Er hielt dies jedoch für unwahrscheinlich und hinterfragte anstatt dessen, ob wir uns in einem „Recht der digitalen Postmoderne“ befinden, wobei eher ein besserer Umgang mit dem rechtlichen Chaos und dem ständigen Wandel an sich gefordert sei. Als kleine Erfolge innerhalb der Plattformregulierung seit dem Inkrafttreten der e-Commerce-Richtlinie stellte er die Unzahl neuer Rechtstexte, Aufsätze und Bücher heraus; in der Praxis sei jedoch im Gegensatz dazu kaum etwas erreicht worden. Die Gründe dafür sah er zum einen in einer Asymmetrie zwischen materiellen und Durchsetzungsregelungen und zum anderen darin, dass die Geschäftsmodelle von Plattformunternehmen weiterhin unverstandene Aspekte böten. Die „Rolle der Wissenschaft in der Revolution“ sah er darin, dass die Wissenschaft Position beziehen müsse, ein eigenes Ethos haben und sich trauen müsse, radikal zu sein. Insgesamt wünschte er sich, falls es zu einer Überarbeitung der gesetzlichen Lösungen kommen sollte, klarere Ge- und Verbote anstelle von mehr Transparenz- und Compliancepflichten.

28 Hier bezieht sich die Frage auf eine Differenzierung wie bei Art. 6 und 9 DS-GVO.

29 Prof. Dr. Rupprecht Podszun ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

30 BGH KVR 69/19.

31 Zu nennen sind hier § 19a Abs. 2 S. 1 Nr. 4a GWB, Art. 5 Abs. 2 DMA, Art. 15 DMA, §§ 8, 3a UWG i.V.m. DS-GVO, Art. 83 Abs. 5 DS-GVO, Art. 26 Abs. 3, 28 Abs. 2 DSA, Art. 34 Abs. 1 lit. b DSA.

4. Panel 4 – Instrumente und Gegenstände des Plattformregulierungsrechts

Das vierte Panel startete unter der Moderation von *Dr. Svenja Behrendt*³² mit dem Vortrag von *Dr. Tobias Mast*³³ zum Thema „Plattformrecht als Europarecht“. Er stellte dabei zunächst den grenzüberschreitenden Charakter von Plattformen heraus, der sich gerade als Paradebeispiel für das Bedürfnis nach einer unionsweiten Regulierung heranziehen lasse. Das entstandene Plattformrecht, (nicht abschließend) bestehend aus DMA, DSA, P2B-VO, TCO-VO, erfuhr dabei nicht immer eine einheitliche Herangehensweise. Gerade für die Schutzzwecke des DSA erachtete er eine Umsetzung in Form einer Verordnung als sinnvoll. Problematisch sah er, dass der Digital Services Act zwar viele Regelungen aus dem nationalen Plattformrecht³⁴ übernommen habe, auf der anderen Seite nun aber den Mitgliedstaaten durch zunehmende Regelungsdichte keinen Freiraum für weitere Regelungen lasse und so gewissermaßen den „Innovationsföderalismus ausbremst“, da für diesen ein „Wettbewerb der Ordnungen“ benötigt werde. Hinsichtlich der Durchsetzung von Plattformrecht merkte *Mast* an, dass der Gesetzgeber erkannt habe, dass Betreiber von Plattformen über einen Informationsvorsprung verfügten und daher die Auferlegung von Compliance-Pflichten eine sinnvolle Herangehensweise darstelle. Das Problem, dass viele große Online-Plattformen in Irland ansässig seien, erkenne der Gesetzgeber ebenfalls und wirke dem in neuen Rechtsakten entgegen, indem er in DMA und DSA die Durchsetzungskompetenz diesen gegenüber der Kommission direkt zuweise, anstatt sie auf Durchsetzungsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten auszulagern. Interessant fand *Mast* vor allem, dass im Fall nicht sehr großer Online-Plattformen eine nationale Behörde (des Niederlassungsstaates) die Pflichten des DSA durchsetzen müsse, auch wenn Verstöße dagegen eher in einem anderen Mitgliedstaat als in dem der Niederlassung stattfänden, was insbesondere aus dem einheitlichen Anbieten desselben Produkts unionsweit resultiere. Die Tatsache, dass der Kommission viele Konkretisierungsmöglichkeiten durch delegierte Rechtsakte, Durchführungsrechtsakte und Leitlinien vorbehalten bleiben (bspw. hinsichtlich der Torwächterpflichten aus Art. 5 bis 7 DMA), sah er insbesondere mit Blick auf Demokratieprinzip und Wesentlichkeitsgebot kritisch. Bezüglich des Grundrechtsschutzes stellte er fest, dass unter Berücksichtigung der gewachsenen Regelungsdichte des Unions-Plattformrechts sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene Entscheidungen zu erwarten seien, die sich mit den ins Sekundärrecht implementierten Unionsgrundrechten auseinandersetzen werden.³⁵

32 Dr. Svenja Behrendt ist Postdoctoral Researcher an der Universität Konstanz.

33 Dr. Tobias Mast ist Senior Researcher am Leibniz-Institut für Medienforschung/Hans-Bredow-Institut (HBI).

34 Genannt werden hier die Übernahme des Notice-and-action-Verfahrens aus dem NetzDG sowie von Transparenzvorgaben aus dem MStV.

35 Der EuGH hat hierbei schon in der Entscheidung „Digital Rights Ireland“ (Urteil vom 8. April 2014, C-293/12 u. C-594/12; abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62012CJ0293>, zuletzt abgerufen am 07.09.2023) gezeigt, dass er durchaus gewillt ist, auch in einem technologisch hochkomplexen Feld selbst eine gründliche Auseinandersetzung mit den Grundrechten vorzunehmen; seit „Recht auf Vergessen II“

Im Anschluss daran referiert *Jun.-Prof. Dr. Hannah Ruschmeier*³⁶ zum Thema „Wettbewerb der Aufsicht oder Aufsicht über den Wettbewerb?“. Während im DMA die Kommission unter Rückgriff auf eine Vielzahl an Maßnahmen die einzige Behörde sei, die diesen durchsetzt und auch eine private Individualrechtsdurchsetzung nicht möglich sei, beinhalte der DSA ein sehr komplexes Aufsichtsregime. Dabei gebe es eine gestufte Regulierung mit vielen verschiedenen beteiligten Akteuren, sowohl auf Unions- als auch auf nationaler Ebene, was wohl als Reaktion auf das systematische Vollzugsdefizit im Rahmen der DS-GVO zu verstehen sei. Bevor sie auf die einzelnen Akteure einging, stellte sich die Referentin die Frage, ob an der Einstufung der Adressaten der Verordnung aufgrund ihrer Größe überhaupt festgehalten werden solle und ob dies das von großen Plattformen ausgehende Risiko ausreichend adressiert. Beim Digital Markets Act hielt *Ruschmeier* die Einstufung für sinnvoll, beim Digital Services Act, der eine andere Schutzrichtung hat und gerade auch Grundrechte einzelner schützen möchte, befand sie die Einstufung nach Größe nicht für zwingend. Die Praktiken, die unterbunden werden sollten, könnten dabei ebenso auf kleinen Plattformen auftreten. Zudem kritisierte sie die Struktur der unabhängigen Prüfungen der Plattformen.³⁷ Hierdurch würde ein neuer Markt für Prüfungsorganisationen kreiert, der selbst jedoch keine Kontrolle erführe. Bezüglich der Durchsetzung ließe sich festhalten, dass die Kommission zunächst für besonders große Online-Plattformen und nationale Behörden für alle restlichen Plattform- und Vermittlungsdienste zuständig sei. Dies könne zu einer national unterschiedlichen Behandlung Letzterer führen. Dadurch, dass der Gesetzgeber die Instanz der Koordinatoren für digitale Dienste geschaffen habe, welche umfangreiche Untersuchungsbefugnisse hinsichtlich solcher Angelegenheiten haben, die in die Zuständigkeit ihres Mitgliedstaats fallen, zeige er, dass er die unterschiedlichen Rechtsauffassungen nationaler Behörden anerkenne. Durch den Zusammenschluss von bis zu drei Koordinatoren für digitale Dienste würden Möglichkeiten der Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten geschaffen. Die Referentin ging zudem kurz darauf ein, dass das Beschwerderecht aus Art. 53 DSA sowohl eine Individualschutzkomponente hat, vor allem aber der Tatsache begegnet, dass öffentliche Durchsetzungsbehörden ebenfalls von dem Wissensvorsprung von Plattformnutzer:innen profitieren könnten. Insgesamt würde der Erfolg des DSA und seiner Durchsetzung von dem Zusammenspiel der einzelnen Akteure auf Unions- und nationaler Ebene abhängen.

(BVerfG, Beschluss vom 6. November 2019 – 1 BvR 276/17 –; abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/11/rs20191106_1bvr027617.html, zuletzt abgerufen am 07.09.2023) steht jedoch fest, dass auch das BVerfG eine Prüfung anhand der Unionsgrundrechte vornimmt.

- 36 Jun.-Prof. Dr. Hannah Ruschmeier ist Juniorprofessorin für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Datenschutzrecht/Recht der Digitalisierung an der FernUniversität in Hagen.
 37 Art. 37 DSA.

Dr. Stefan Luca³⁸ setzte sich in seinem Vortrag zum Thema „Codes of Conduct as Experimentalism“ mit Verhaltenskodizes als Form von Risikomanagementsystemen auseinander. Er konzentrierte sich auf den „Code of practice against disinformation“³⁹ und den „Code of conduct against hate speech“⁴⁰, welche sich vor und zeitgleich zum DSA entwickelt haben. Sowohl sehr große Online-Plattformen als auch solche, die nicht unter diesen Begriff fallen, könnten sich an der Ausarbeitung solcher Kodizes beteiligen. Die Beteiligung sei freiwillig ausgestaltet, die Kommission könne jedoch nach Art. 45 Abs. 2 DSA – wie in der späteren Diskussion angemerkt – Plattforminhaber auffordern, sich an der Ausarbeitung zu beteiligen. Verhaltenskodizes könnten auf diese Weise nicht zur Regulierung der Plattformen beitragen, sondern viel mehr zur Regulierung des Nutzer:innenverhaltens. Um die Implementierung, beziehungsweise Umsetzung von Verhaltenskodizes und ihrer Ziele in die Praxis auf Plattformen zu verdeutlichen, nannte er die auf Twitter vorgegebene neue Möglichkeit, anstelle von „Retweets“ einen vorangegangenen „Tweet“ zu zitieren, sodass eine inhaltliche Auseinandersetzung zusätzlich zum bloßen „Repost“ erforderlich sei. Ein ähnliches Ziel verfolge die Plattform, wenn sie ihre Nutzer:innen erst dazu aufforderte, einen Artikel zu lesen, bevor dieser geteilt werden könne. Diese zunächst experimentell eingesetzten Verhaltensregulierungen würden evaluiert und könnten, bei positiver Bewertung, einen Beitrag zur flexiblen Handhabung von Nutzer:innenverhalten auf Plattformen leisten. Aufgrund dessen werde eine solche Form des regulatorischen Experimentalismus in vielen Rechts- und Anwendungsgebieten bezüglich der Plattformregulierung eingesetzt, was zu einem „Lernen im Schatten strenger gesetzlicher Bestimmungen“ führe. Sowohl beim Vorgehen gegen Desinformation als auch zur Bekämpfung von Hate Speech könnten innerhalb von Verhaltenskodizes geregelte Herangehensweisen damit eine große Rolle spielen, wobei bei Letzterem eine Evaluation in 2024 abzuwarten bleibe. Während die Verhaltenskodizes sich noch entwickelten, gilt es laut dem Referenten jedoch insbesondere zu erforschen, ob sie überhaupt auf Plattformen umgesetzt würden.

Einen interessanten Abschluss bot der Vortrag von Felicitas Rachinger⁴¹ zum Thema „Ungleichbehandlung von Inhalten marginalisierter Personen in Online-Kommunikationsräumen“. Als Beispiel nannte sie einen Vorfall auf TikTok aus dem Jahr 2019, in welchem der Beitrag einer Person einer marginalisierten Gruppe weniger sichtbar gemacht wurde, was seitens TikTok mit dem Anliegen begründet wurde, diese Person vor Hate Speech zu schützen. Dies führe jedoch dazu, dass marginalisierten Gruppen

38 Dr. Stefan Luca ist Postdoctoral Researcher in Platform Regulation an der University of Glasgow (School of Law).

39 Abrufbar unter: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/2022-strengthened-code-practice-disinformation>, zuletzt abgerufen am 07.09.2023.

40 Abrufbar unter: https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/combating-discrimination/racism-and-xenophobia/eu-code-conduct-countering-illegal-hate-speech-online_en#relatedlinks, zuletzt abgerufen am 07.09.2023.

41 Felicitas Rachinger ist Doktorandin und Universitätsassistentin an der Universität Innsbruck.

auf diese Weise insgesamt weniger Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit ermöglicht würde. Auch Ausdrücke wie „I am Muslim“ würden im Gegensatz zu solchen wie „I am Christian“ von den algorithmischen Inholdemoderationssystemen der Plattformen oft als hassgefüllt eingestuft; infolgedessen würden die Beiträge eher entfernt, was eine Ungleichbehandlung darstelle. *Rachinger* erörterte sodann, inwieweit diesen Ungleichbehandlungen auf deutscher, österreichischer und europäischer Ebene rechtlich begegnet wird. In § 94 MStV finde sich ein Diskriminierungsverbot; dieses beziehe sich jedoch nur auf journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote. Das österreichische Antidiskriminierungsrecht, welches sich stark an europäischen Richtlinien orientiere, biete nur Schutz gegen Diskriminierungen aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht oder Behinderung, zudem würden bei geschlechtsbezogener Diskriminierung „Inhalte von Medien“ aus dem Anwendungsbereich ausgenommen.⁴² Probleme sah *Rachinger* insbesondere im Nachweis der Diskriminierung durch algorithmische Systeme bei der Rechtsdurchsetzung durch einzelne Personen. Der DSA könne hinsichtlich des Umgangs mit Diskriminierung auf Plattformen Abhilfe leisten, indem er dem Recht auf Nichtdiskriminierung aus Art. 21 GRCh Beachtung schenke.⁴³ Innerhalb der Grundrechtecharta sei der Diskriminierungsbegriff sehr weit und nicht abschließend gefasst und beschränke sich nicht nur auf einzelne Diskriminierungsmerkmale. Die systemischen Probleme, welche aus der aktuellen einfachgesetzlichen Lage (insb. in Österreich) resultierten, könnten nach Ansicht der Referentin mithilfe des DSA aufgegriffen werden. Die Moderatorin *Dr. Svenja Behrendt* erweiterte den Beitrag in der Diskussion um den Aspekt der Gleichheitsrechte, an die (wie auch schon im Vortrag von *Podszun* erwähnt) nunmehr auch Private gebunden sein könnten.

IV. Fazit/Ausblick

Im Rahmen der Tagung werden vor allem zwei Dinge deutlich: Die beinahe unüberschaubare Regelungsdichte für Plattformen auf Unionsebene stellt sowohl Forschende, die noch am Anfang ihrer wissenschaftlichen Laufbahn stehen, als auch erfahrene Wissenschaftler:innen vor Herausforderungen. Es ist sehr erfreulich, wie intensiv und differenziert sich die Referent:innen und auch die Diskussionsteilnehmer:innen mit den einzelnen Regelungen auseinandersetzen, um dieses Dickicht zu durchdringen. Auch ein zweiter Aspekt wurde im Rahmen der Vorträge herausgestellt: welche große Rolle die private Rechtsdurchsetzung auf Plattformen haben sollte und auch teilweise haben kann. Spannend wird daher, zu sehen, wie diese gerade nach dem Inkrafttreten des DSA die behördliche Rechtsdurchsetzung unterstützen kann. Greift man das Thema der Tagung auf, so kann man feststellen, dass in starker privater Rechtsdurchsetzung die „Neuordnung des Rechts digitaler Plattformen“ liegen könnte.

⁴² Dies geht auf Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie EU-RL 2004/113/EG zurück.

⁴³ Die Referentin nennt hier beispielhaft Art. 14 Abs. 4 und Art. 34 Abs. 1 lit. c DSA.

Die nächste Tagung wird (voraussichtlich am 20./21. Juni 2024) unter dem Titel „(Generative) AI“ in Trier stattfinden.

Zusammenfassung: Plattformenbetreiber sehen sich in Zukunft vielen unterschiedlichen unionsrechtlichen Regulierungsansätzen ausgesetzt. Beispielhaft angeführt werden hier der Digital Markets Act und der Digital Services Act. Dieser Beitrag lässt die 8. Tagung der GRUR Junge Wissenschaft Revue passieren und befasst sich dabei mit dem Titel der Tagung – „Grundlagen und Neuordnung des Rechts digitaler Plattformen“. In den Blick genommen werden dabei sowohl urheberrechtliche Gesichtspunkte, Datenzugangsansprüche – aber auch insbesondere die Frage, in welchem Verhältnis private Rechtsdurchsetzung zu einer Behördlichen steht und ob sie diese in Zukunft unterstützen kann. Die Zuhörer:innen konnten während der Tagung nicht nur interdisziplinäre, sondern auch internationale Eindrücke gewinnen, was gerade in Anbetracht der unionsweiten Regulierung sehr bereichernd war.

Summary: In the future, platform operators will be exposed to many different regulatory approaches under EU law. Examples are the Digital Markets Act and the Digital Services Act. This article reviews the 8th GRUR Junge Wissenschaft conference and deals with the title of the conference – “Fundamentals and Reorganization of the Law of Digital Platforms”. It takes a look at copyright aspects, access to data and, in particular, the question of the relationship between private law enforcement and official law enforcement and whether the former can support the latter in the future. During the conference, the audience was able to gain not only interdisciplinary but also international impressions, which was very enriching, especially in view of the EU-wide regulation.



© Janna Clara Pirk